



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 096/2009

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:	Datum:
60 - Planung, Bauordnung, Verkehr	02.05.2009
Produkt:	
30.04 Sicherheit und Ordnung des Verkehrs	

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	13.05.2009
	Entscheidung

Antrag der FDP-Fraktion: Anbindung der Beguinenstraße an Bernhard-von-Galen-Straße / Münsterstraße

Beschlussvorschlag (entsprechend des Antrages der FDP-Fraktion):

Die Verwaltung möge die Anbindung der Beguinenstraße an die Bernhard-von-Galen-Straße / Münsterstraße überprüfen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um den folgenden Missstand abzustellen:

Wiederholt kommt es zu gefährlichen Begegnungen mit Radfahrern, die aus der Beguinenstraße in die Bernhard-von-Galen-Straße einbiegen bzw. in den Einmündungsbereich von Bernhard-von-Galen-Straße und Münsterstraße fahren. Viele dieser Radfahrer behalten ihre relativ hohe Geschwindigkeit bei bzw. erhöhen sie angesichts einer grüneschalteten Ampel, ohne dabei auf kreuzende Fußgänger und Radfahrer zu achten, die den Fußweg der Bernhard-von-Galen-Straße benutzen.

Sachverhalt:

Der Antrag der FDP-Stadtratsfraktion ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises, die der Gemeinde durch Gesetz (Straßenverkehrsgesetz StVG und Straßenverkehrsordnung StVO) übertragen wird. Der Bürgermeister wird bei der Erfüllung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis (Pflichtaufgaben nach Erfüllung nach Weisung) als verlängerter Arm der Fachaufsichtsbehörde tätig. Er übt demnach staatliche Aufgaben aus und erledigt diese in eigener Zuständigkeit. Die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises unterliegen allein dem Weisungsrecht der Fachaufsichtsbehörde.

Gemäß § 45 Abs. 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.

Im übrigen bestimmen die Straßenverkehrsbehörden nach § 45 Abs. 3 StVO, wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (hierzu gehören auch Straßenabsperungen) anzubringen und zu entfernen sind.

Nach § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Auch der § 39 StVO führt deutlich aus, dass angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften dieser Verordnung eigenverantwortlich zu beachten, örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Die sachliche Zuständigkeit im Rahmen des Straßenverkehrsrechts ergibt sich nach §§ 44 Abs. 1 und 45 StVO für die Straßenverkehrsbehörden für die Ausführung der Straßenverkehrsordnung.

Örtlich zuständig ist, soweit nicht anderes vorgeschrieben ist, die Behörde des Ortes. Gemäß § 6 der Verordnung über die Bestimmungen der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung sind für Maßnahmen nach § 45 StVO in Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten die örtlichen Ordnungsbehörden dieser Städte zuständig.

In ihrer Tätigkeit unterliegen sie voll der Fachaufsicht der Aufsichtsbehörde und deren Weisungen. Die Fachaufsichtsbehörde kann auch im Einzelfall Weisungen erteilen (z.B. das Aufstellen eines Verkehrszeichens anordnen).

Nach § 45 Abs. 1 StVO sind vor jeder Entscheidung die Straßenbaubehörde und die Polizei zu hören.

Die Situation stellt sich in der Örtlichkeit wie folgt dar:

Im Bereich der Bernhard-von-Galen-Straße ist eine „Tempo-30-Zone“ ausgewiesen.

Dementsprechend sind hier keine benutzungspflichtigen Radwege ausgewiesen. Der sogenannte „andere“ Radweg befindet sich zur Fahrbahn hin angelegt. Dieser Bereich ist rot gepflastert. Beidseitig des Einmündungsbereiches der Beguinenstraße befinden sich zwei Baumscheiben. Der gesamte Bereich ist sehr breit angelegt worden.

Die Beguinenstraße ist in Höhe des Parkhauses mit rot-weißen Pollern abgegrenzt. Ein Durchfahrtsverkehr aus Richtung Südring ist mit zweispurigen Fahrzeugen somit nicht möglich.

Hinter den Grundstücken der Wohnbebauung an der Münsterstraße befinden sich zur Beguinenstraße hin fünf private Pkw-Einstellplätze. Diese Fahrzeugführer nutzen die Fahrbeziehung in Richtung Bernhard-von-Galen-Straße.

Ansonsten nutzen Fahrradfahrer hauptsächlich diesen Bereich.

Im Antrag der FDP-Stadtratsfraktion wurde das **verkehrswidrige Verhalten** der Radfahrer dargelegt.

Aufgrund des Antrages der FDP-Stadtratsfraktion erfolgte am 06.03.2009 gem. Verwaltungsvorschrift zum § 45 Absätze 1 – 1 e Straßenverkehrsordnung eine Anhörung der Polizei. Der erste Teil des Antrages ist daher inzwischen erledigt worden. Diese Stellungnahme der Polizei ist in der Anlage beigefügt. Sowohl die Kreispolizeibehörde als auch die Verwaltung sehen keinen Handlungsbedarf. Es wird daher empfohlen, dem zweiten Teil des Antrags (Durchführung von Maßnahmen) nicht zuzustimmen.

Anlagen:

Antrag der FDP-Stadtratsfraktion vom 25.02.2009

Stellungnahme der Kreispolizeibehörde vom 31.03.2009